

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 7

Artikel: Notwendiges und Wünschbares

Autor: U.W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98114>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

II. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXI. Jahrgang.

Nr. 7.

Basel, 18. Februar.

1905.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbüros und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Notwendiges und Wünschbares. — Interessante Notizen. — Eidgenossenschaft: Dienstnachholung bei Offizieren. Pensionspferde in der Pferderegianstalt. Die Neubewaffnung der Feldartillerie. Zuteilung des Instruktionspersonals der Infanterie pro 1905. Offiziersbeförderungen und Kommandoübertragungen. Beilage: Versetzungen. Ernennung. Wahlen. Ernennung. Beförderungen und Versetzungen. Beförderungen. Mutationen. † Oberleutnant Marc Wolff. — Ausland: Deutschland: Gefängnisstrafen wegen Fälschung von Schiessresultaten. Freie Eisenbahnhäfen. Frankreich: Rundschreiben über die Zugehörigkeit von Militärpersonen zu Gesellschaften und Vereinen. Schreiben des Generals Passerieu. England: Offiziersmangel. Bericht der Kommandeure über die ihnen unterstellten Offiziere. Russland: Brief des Generals Polinowski. Vereinigte Staaten von Amerika: Verbreitung der Schiesskunst im Lande.

Notwendiges und Wünschbares.

Das „Berner Intelligenzblatt“ hat sich die Mühe genommen, durch schriftliche Anfrage bei jedem einzelnen, die Meinung der Unteroffiziere der III. Division zu erforschen über Beibehaltung oder Abschaffung der besonderen Unteroffiziersschulen bei Neugestaltung unseres Wehrwesens.

Mag auch auf den ersten Blick diese Art Vorgehen einer politischen Zeitung befremdlich erscheinen, so wird man doch bei einigem Nachdenken erkennen, dass sie sehr wertvoll war für die Ausarbeitung des neuen Gesetzes und dass sie das Interesse für die in Angriff genommene Gesetzesrevision viel wirkungsvoller weckte, als durch belehrende Vorträge allein möglich ist. Tatsache ist auch, dass das Ergebnis der Enquête als ein sehr erfreuliches angesehen werden darf. —

Im ganzen wurden 1502 Anfragen versendet, von diesen gelangten 1276 in die Hände der Adressaten (104 Fragebogen an 4 Kompanien gelangten nicht zum Versandt und 122 kamen von der Post als unbestellbar an den Absender zurück). — Von den 1276, welche die Anfrage erhielten, haben 623 oder zirka die Hälfte geantwortet und von diesen haben sich über Dreiviertel für Beibehaltung der Unteroffiziersschule ausgesprochen.

Darüber, ob man nicht auch auf andere Art dasjenige erreichen kann, was durch die Unteroffiziersschulen erreicht wird, ist natürlich keine Meinungsäußerung der Unteroffiziere gefordert worden, denn es darf angenommen werden, dass die für die Instruktion massgebenden und ver-

antwortlichen Persönlichkeiten, welche unter bestimmten Voraussetzungen der Abschaffung der Unteroffiziersschulen zustimmen, dies wohl überlegt haben und in sich ganz sicher darüber sind, dass bei Zutreffen jener Voraussetzungen das Unteroffizierskorps auch ohne diese Schule nicht bloss auf zweckdienlicher Höhe erhalten, sondern auch weiter gebracht werden kann. Solches muss ohne weiteres angenommen werden, sonst sind diese hohen Offiziere ihres Amtes unfähig und unwürdig. Es darf auch ohne weiteres angenommen werden, dass die 600 braven Berner Unteroffiziere, welche auf die Anfrage antworteten, damit keineswegs sich und ihre Sachkunde als Richter im Meinungsstreit über die Unteroffiziersschulen hinstellen wollten. Sie gaben durch ihre Beantwortung nur kund, dass unsere Miliz-Unteroffiziere gerne vermehrten Dienst auf sich nehmen, um ihrer Stellung gewachsen zu sein. Die Kundgebung beruhigt die ängstlichen Gemüter, welche bei jedem Schritt zur Hebung unseres Wehrwesens sorgenvoll fragen, wie das notwendige Verlangen wohl vom souveränen Volke aufgenommen wird, das auf seine freiheitlichen Institutionen stolz sei, aber dabei so kleinlich egoistischer Gesinnung, dass keiner die dafür erforderlichen persönlichen Opfer bringen will. Bei allen meinen Bestrebungen zur Hebung unseres Wehrwesens bin ich durch einen andern Glauben vom Volke geleitet worden und wenn ich etwelche Erfolge erreicht habe, so ist dieser andere Glaube die entscheidende Ursache. Die Kundgebung ist mir ein erneuter Beweis der Berechtigung meines Glaubens, sie erklärt die Bereitwilligkeit zu Mehropfern, um der militärischen Stellung gewachsen zu sein, sie drückt

den Dank und die Anerkennung aus für das, was man bis dahin getan, um das Unteroffizierskorps zu heben. Deswegen ist das Ergebnis der Enquête des „Berner Intelligenzblattes“ ein erfreuliches und sehr wertvoll für die Ausarbeitung des neuen Gesetzes.

Wer da meint, die Unteroffiziere von Bern bezweifelten durch ihre Kundgebung, dass auch auf die Art, wie ihre höchsten Vorgesetzten meinen, ihre Ausbildung genügend gefördert werden könne, geht irr, es negiert dasjenige, was durch die bisherigen Unteroffiziersschulen erreicht wurde: die Schaffung eines Unteroffizierskorps, das sich seiner Bedeutung in der Armee und seiner Stellung gegen oben und unten bewusst ist. —

Die Unteroffiziere sind die Träger des soldatischen Geistes in der Armee, von ihnen an erster Stelle hängt es ab, ob in der Truppe das felsenfeste, unerschütterliche Vertrauen in die Führer herrscht, das in der Milizarmee eine nur ungenügende Eingewöhnung in militärische Disziplin ergänzen muss. Dieses Vertrauen kann nur derjenige andern einflössen, der es selbst besitzt. Der Unteroffizier muss selbst von der Überzeugung durchdrungen sein, dass das, was der Vorgesetzte will und unternimmt, niemals zum Schaden der Sache ausschlagen kann, er muss gegenüber den Vorgesetzten vom Autoritäts-Glauben durchdrungen sein. Wenn er diesen nicht hat, kann er ein braver Bürger und Familienvater und ausgezeichneter Geschäftsmann sein, als Soldat und Unteroffizier ist er kein Schuss Pulver wert und das ganze Militärwesen ist dort, wo man die Richtigkeit dieses Satzes nicht anerkennt, ein Schwindel, eine Blague. Im Berner „Bund“ lasen wir freilich vor einiger Zeit in einer Besprechung der divergierenden Meinungen über die Gestaltung eines neuen Wehrgesetzes den ominösen Satz: In Demokratien bedeuten Autoritäten nichts. Wie weit dies im allgemeinen zutreffend, soll hier nicht untersucht werden, im ganzen haben wir eine höhere Meinung von unserem Volk. Nach unserer Ansicht muss sich jeder, mag er so hoch stehen wie er will, grösserer Sachkunde unterziehen, die er bei dem ohne weiteres voraussetzt, der sich intimer mit der Sache beschäftigt als er, und die Verantwortlichkeit für seine Meinung tragen soll und will. Nur wo sich der Souverän der Ansicht von Autoritäten beugt, die solche für ihn sein müssen, weil sie sonst die Stelle nicht ausfüllen können, an die sie gestellt sind, werden die Dinge der Allgemeinheit zweckdienlich gestaltet, wo dies anders ist, da herrscht das brutale und jedem Fortschritt feindliche Willkürregiment niederer Kultur und Bildung. Aber wenn auch tatsächlich in der

Demokratie nicht auf Autoritäten (sondern nur auf Demagogen?) gehört würde, so dürfte doch wohl feststehen, dass diese Maxime der Demokratie nicht auf das Militärwesen ausgedehnt werden darf. Die Anerkennung des Autoritätsprinzips ist Basis wie Schlusstein der ganzen militärischen Ordnung, es ist die Grundbedingung kriegerischen Erfolges. Nicht weil es mir gelungen ist, meinen militärischen Untergebenen von der Richtigkeit meines Denkens zu „überzeugen“, folgt er mir in Tod und Sieg, sondern weil er in meiner Stellung die für ihn massgebende Autorität anerkennt. Weil man mir die Stelle anvertraut hat, auf der ich stehe, hat er Vertrauen in die Richtigkeit meines Wollens und Könnens; er empfindet das als seine Pflicht. Es steht gleich schlimm um die Wehrtüchtigkeit eines Landes, wenn die Vorgesetzten ihre Untergebenen zuerst von der Richtigkeit ihres Wollens „überzeugen“ müssen, bevor diese ihnen folgen, wie wenn man Vorgesetzte in ihren Stellungen lässt, die das Vertrauen ihrer Untergebenen verscherzt haben.

Die vom brauchbaren Soldat als selbstverständlich empfundene Pflicht, die Autorität seiner Führer anzuerkennen, lässt sich nicht auf einzelne Gebiete des Militärwesens beschränken; wenn sie nicht auf allen im gleichen Mass vorhanden ist, dann wird auch im entscheidenden Momenten des Krieges das Vertrauen versagen. In allen rein militärischen Fragen der Revision unseres Wehrgesetzes haben die Angehörigen der Armee auch als Bürger von vornherein anzunehmen, dass das, was ihre Führer denken und wollen, dem militärischen Interesse am besten dienen werde. In dieser Beziehung haben sie sich auch als Bürger vom Autoritäts-Glauben leiten zu lassen, der im Militärwesen Grundbedingung der Brauchbarkeit ist, wenn er schon, sofern der „Bund“ wirklich recht hat, in der Demokratie keine courante Münze wäre! Wehe dem Land, wo ohne zwingende Notwendigkeit der Glaube der militärischen Untergebenen an die Autorität ihrer Vorgesetzten erschüttert wird.

Es gibt viele rein militärische Fragen der Revision unseres Wehrgesetzes, über die unter den militärischen Autoritäten verschiedene Meinung möglich ist, und die höchsten militärischen Vorgesetzten haben kein Recht zu beanspruchen, dass ihre Meinung in diesen Punkten richtiger sei als die Meinung anderer, die durch ihre Stellung gleiche Sachkunde besitzen können, und die auch ernsthaft und gründlich über die Fragen nachgedacht haben. Der Meinungsstreit der Fachmänner über diese Punkte gehört aber nicht vor das Forum der Öffentlichkeit, da kann er nur Verwirrung der Begriffe hervorrufen und

den Glauben an die Autorität erschüttern. Erst dann darf man mit solchen Fragen zur Entscheidung vor den Richterstuhl des Souveräns treten, wenn man zu Einigung gelangt oder wenn solche unmöglich ist.

Unser Wehrmann ist nicht bloss Soldat, sondern auch Bürger, als solchen steht ihm die oberste Entscheidung zu über die Gestaltung seines Wehrwesens. Wenn hier nun auch der Anspruch erhoben wird, dass er sich in rein militärischen Fragen des Gesetzes der Autorität seiner für die Tüchtigkeit des Wehrwesens verantwortlichen Vorgesetzten unterzieht, so haben doch manche dieser Fragen eine Seite, die ihn als Bürger berührt und ihn als solchen berechtigt, sie von diesem Standpunkt aus zu prüfen und von dem Ergebnis dieser Prüfung seine Entscheidung abhängig zu machen. Das ist sein gutes Recht, es ist aber auch seine Pflicht gegenüber der Allgemeinheit und gegenüber Kind und Kindeskindern. Denjenigen, welche das neue Wehrgesetz vorbereiten sollen, liegt ob, auch bei der Regelung rein militärischer Fragen den Bedürfnissen des bürgerlichen Lebens vollauf Rechnung zu tragen, die Anforderungen beider mit einander möglichst in Einklang zu bringen und dann durch ihre Darlegungen den Bürger zu überzeugen, dass sie den Anforderungen des bürgerlichen Lebens gewissenhaft und ehrlich soweit Rechnung getragen haben, wie der Zweck des Gesetzes: die Schaffung der Wehrtüchtigkeit des Vaterlandes, gestattet.

Beibehaltung oder Aufgeben der Unteroffiziersschulen gehört zu solchen Fragen. Ob man aus rein militärischem Interesse die Unteroffiziersschulen beibehalten muss oder unter bestimmten Voraussetzungen opfern kann, ist eine Frage, deren Entscheidung der Wehrmann als Bürger vertrauensvoll den kompetenten militärischen Fachleuten überlassen muss; diese tragen die Verantwortlichkeit, ob dasjenige, was durch das Opfer der Unteroffiziersschulen erreicht werden will, dies Opfer wert ist. Die höchsten Führer der Armee haben in ihrem einstimmigen Vorschlag die Unteroffiziersschulen nicht geopfert, weil sie sie für militärisch wertlos erachteten, sondern aus Rücksicht auf die bürgerlichen Interessen der betreffenden Wehrmänner. Sie haben klar sich darüber Rechenschaft gegeben, dass das militärische Interesse das Opfer dieser Schule ertragen könne und dass daher das Opfer gebracht werden müsse, wenn ohne dasselbe die Zustimmung des Volkes zu dem gefährdet sei, was Pflicht und Sachkunde als die oberste Aufgabe der Gesetzes-Revision erkannt hat: eine Verlängerung der Rekrutenschule auf 80 Tage.

Um dieses Minimum der ersten Ausbildung vom Volke zu erlangen, haben sie dieses Opfer

gebracht, wie sie dafür noch vieles andere geopfert haben, das sie als sehr wünschenswert empfinden. Der ganze Entwurf der höheren Führer baut sich auf der Notwendigkeit dieser Dauer der Rekrutenschule in Verbindung mit jährlichen Wiederholungskursen auf; alles, was daneben wünschbar, aber nicht unbedingt notwendig ist und durch dessen Postulierung die Erreichung dieser Hauptsache erschwert wird, ist wohl überlegt ohne Zaudern fallen gelassen. Dahin gehört wie die Unteroffiziersschule noch vieles andere, das in den Beratungen der Offiziersgesellschaften sehr richtig als wünschenswert aufgestellt wurde. In der ersten Beratung der Berner Offiziere fiel der Ausspruch, dass man ja selbstverständlich eine Rekrutenschule von 80 Tagen und noch mehr für notwendig erachte, aber auch noch vermehrte Wiederholungskurse etc. etc. fordern müsse.

In diesem „Aber auch noch“ liegt die Gefährdung des Werkes. Jeder der höheren Führer muss sich freuen, und wird dem Volke dankbar sein, wenn noch viel mehr als sie zu verlangen wagen, für Schaffung eines kriegstüchtigen Wehrwesens bewilligt wird. Rückhaltlos wird jeder von ihnen anerkennen, dass noch manches, das sie beiseite gelassen, fast notwendig wäre, und dass es grosser Arbeit und grosser Ausnutzung aller Kraft bedarf, um mit dem Beschränkten, das sie fordern, das Ziel erreichen zu können. Doch nur durch Festhalten an der Hauptsache lässt sich das Ziel erreichen, durch Festhalten an Nebenwünschen wird es gefährlich. Das ist ebenso unabänderlich, wie der ehrne Schritt des Fatum in der griechischen Tragödie. — Bei allem, was für Verbesserung unseres Wehrwesens geplant und unternommen wird, steht als unerschütterlicher Grenz-Markstein: die Erlangung der Zustimmung des Volkes. Der Gedanke hieran zwingt jene, die Nebenwünsche neben der Hauptsache aufstellen wollen, dies auf Kosten der Hauptsache zu tun. Die gleichen Leute, die ohne Zögern rückhaltlos anerkennen, dass die Verlängerung der Rekrutenschule die Hauptsache sei, die sogar sagen, dass eigentlich noch mehr wünschenswert sei, als was die höheren Führer fordern, beschneiden diese Forderung, um das, was sie daneben wünschen, hineinbringen zu können. So gleichen sie demjenigen, der mit beschränkten Mitteln ein Haus baut und das Geld, das ein gutes Dach erfordert, nimmt, um Parkettböden zu legen. Gewiss gehören in einen Neubau von heute Parkettböden, sie sind solide, besser und wärmer als andere, aber wenn es durch das Dach regnet, ist ihr Wert fürs Haus sehr problematisch. In allen menschlichen Dingen ist die Folge der auf Nebendinge gerichteten Wünsche, dass die Haupt-

sache dafür ausser Augen verloren wird und die Rechnung für die Nebendinge zahlen soll.

Was nun wieder die Unteroffiziersschule anbetrifft, so hat niemand besser als ich die Bedeutung der bisherigen erkennen können. Als ich vor 21 Jahren zur Kavallerie kam, war es mein Erstes, dass ich eine solche nach dem Vorbild der Artillerie, gegen den Buchstaben des Gesetzes, aus der bisherigen Korporalschule machte. Die Infanterie folgte mit den Schiessschulen erst mehrere Jahre später. Der grösste Fortschritt unseres Wehrwesens im letzten Dezzennium ist die Vermehrung des Soldatischen. Wir verdanken diese der Umgestaltung der früheren Schulen für ernannte Unteroffiziere in die jetzigen, zur Ausbildung zu ernennender Unteroffiziere. Es lag darin die endliche Anerkennung dessen, worauf es überhaupt zuerst und beim Unteroffizier allein ankommt; so wie diese Anerkennung zur Tat wurde, war fast spiegelnd der grosse allgemeine Fortschritt erreicht, auf den wir stolz sein dürfen. Obgleich auch ich der Überzeugung bin, dass bei der Verlängerung der Rekrutenschulen auf 80 Tage die besondere Unteroffiziersschule nicht mehr so notwendig ist, um Unteroffiziere zu bilden, so habe ich doch ungern dem Fallenlassen dieser Schule zugestimmt, als dargelegt wurde, dass so viel vermehrter Dienst vom Milizunteroffizier kaum gefordert werden könne. Es ist ganz richtig, was das „Berner Intelligenzblatt“ sagt, dass das Durchmachen einer besonderen Schule zu ihrer Ausbildung die Stellung der Unteroffiziere in ihren eigenen und ihrer Untergebenen Augen erhöht. Ich hoffe immer noch, dass bei der endgültigen Redaktion des Gesetzes ausser der 80 tägigen Rekrutenschule auch eine Unteroffiziersschule, wenn auch von ganz kurzer Dauer, aufgenommen werde. Aber niemals werde ich zustimmen, dass, um eine Unteroffiziersschule behalten zu können, die Rekrutenschule kürzer angesetzt wird — das wäre gegen mein Gewissen.

Die Berner Unteroffiziere, die sich auf gestellte Anfrage für die Unteroffiziersschule ausgesprochen hatten, haben ihr Werk noch nicht vollendet. Im eidgenössischen Unteroffiziers-Verein haben sie das Mittel, den Redaktoren des neuen Gesetzes die freudige Erkenntnis beizubringen, dass, gleich wie bei ihnen, auch im gesamten Unteroffizierskorps der Armee die Überzeugung herrscht, dass die Wehrmänner, die der verantwortungsvollen Ehre, Unteroffizier zu werden, würdig erachtet werden, auch gerne bereit seien, neben den Rekrutenschulen von 80 Tagen noch eine Unteroffiziersschule zu machen. Niemand wird dann mehr daran denken, eine solche fallen zu lassen.

— Die Enquête des „Berner Intelligenzblatt“ hat sich noch um etwas anderes bekümmert. Sie hat die Unteroffiziere angefragt, ob nach ihrer Meinung das Einzelschiessen ganz den obligatorischen Schiessübungen ausser Dienst überbunden werden könne, oder ob solches nach wie vor auch in den Wiederholungskursen stattfinden müsse. Die hierauf erteilten Antworten geben einen bedeutungsvollen Einblick in die Beurteilung des Wertes der Schiessübungen ausser Dienst.

Vier Fünftel der sich äussernden Unteroffiziere erklären das Einzelschiessen in den Wiederholungskursen für notwendig, weil die „Muss-schützen“ bei den Schiessübungen der Vereine, aus den vielen bekannten Gründen, wenig oder nichts profitieren! So richtig das Prinzip auch ist, dass im Milizwesen die militärischen Fertigkeiten — unter diesen obenan die Schiesskunst — ausser Dienst gepflegt und gefördert werden sollten, so liegt doch in diesem Zugeständnis der Berner Unteroffiziere ein nicht zu verkennender Fingerzeig über die praktische Durchführbarkeit des schönen Prinzips. Der Bund opfert jährlich grosse Summen für die Pflege der Schiesskunst ausser Dienst, er stellt Vorschriften und Regulative für die Durchführung auf und hält besondere Offiziere zur Überwachung des Schiesswesens in den Vereinen. Nutzen davon haben aber nur jene verhältnismässig wenigen Wehrmänner, die so wie so geneigt sind, die Kunst zu pflegen, nicht die Masse der Soldaten, für die es notwendig ist; diese muss, wie die Berner Unteroffiziere aussagen, nach wie vor in dem kurzen Militärdienst geübt werden. Liegt die Schuld an den Vereinen und am Betrieb des Schiesswesens in ihnen? Das darf nicht daraus gefolgert werden, denn es hat einen tiefen allgemeinen Grund, der fortbestehen und seinen Einfluss ausüben wird auch dann, wenn dem Schiessbetrieb in den Vereinen nicht das Geringste vorgeworfen werden kann. — Der Zwang zur Förderung der militärischen Tüchtigkeit ausser Dienst entspricht nicht mehr den allgemeinen Verhältnissen, den Lebensgewohnheiten und Lebensbedingungen unserer Zeit. Das ist der Grund, weswegen so viele missmutig und so schnell wie möglich ihre Schüsse „einfach verknallen“. Das drückt sich auch deutlich aus in dem Widerwillen unseres Volkes gegen den obligatorischen militärischen Vorunterricht. Unser Gesetz von 1874 hatte noch eine andere, gleichartige Bestimmung, die gleich dem obligatorischen Vorunterricht nicht hat durchgeführt werden können. Es ist die Bestimmung über die obligatorischen Arbeiten der Offiziere ausser Dienst. Man versuchte seiner Zeit die Durchführung, ein Divisionär, der es ernst damit meinte, kam in einen

Konflikt, der seinen Abgang zur Folge hatte und kaum begonnen, musste der Gesetzes-Artikel, weil undurchführbar, missachtet werden. Der Bürger unseres Landes zahlt willig die hohen Steuern, und weiß, dass das notwendig ist für die vielen sozialen Aufgaben des Staates von heute, aber zu Frohnden, wie in alten Zeiten, ist er nicht mehr zu haben. Ebenso leistet er willig den Militärdienst, der für die Erhaltung der Unabhängigkeit und Freiheit notwendig ist und wenn man ihm den Beweis erbringen kann, dass noch ein Mehr erforderlich ist, so ist er auch zu diesem Mehr bereit. Aber wenn er seinen Dienst geleistet und die Uniform ausgezogen hat, dann will er auch wieder freier Bürger sein, er will nicht, dass er dann noch durch seine militärischen Pflichten in seinen bürgerlichen Verhältnissen beeinträchtigt ist, er will das nicht, nicht blos weil es ihm lästig ist, sondern weil die Ansprüche des bürgerlichen Lebens das nicht ertragen. Viele werden immer gerne auch ausser Dienst für die Vervollkommenung ihrer militärischen Brauchbarkeit arbeiten und Opfer dafür bringen, es soll aber ein freiwilliger Akt aus Pflichtbewusstsein und darf kein „Muss“ sein.

Nur wenn man diese Tatsache anerkennt und nicht versucht, zwischen ihr und einem schönen und in der Theorie zweifellos richtigen andern Wollen einen annehmbaren Kompromiss zu schliessen, kommt man zu dem möglichst guten Wehrgesetz. — Denn ein solcher Kompromiss wird alle Mal darin bestehen — wie durch eine Reihe von Fällen sofort bewiesen werden kann — dass die Forderungen des Notwendigen so weit herunter gesetzt werden, dass sich der Bürger dafür den Eingriff in seine persönliche Freiheit gefallen lässt. Was dann aber bei den so erlangten Pflichten und Leistungen ausser Dienst hervorkommt, beweisen ebenfalls zahlreiche Beispiele. Über dasjenige, wobei am ersten und leichtesten etwas herauskommen kann: die Erhaltung der Schiesskunst durch Übungen ausser Dienst, gibt die Enquête bei den Berner Unteroffizieren Aufschluss, die sicherlich am ehesten über dieses Auskunft geben können; sie bestätigen übrigens nur das, was man auch sonst weiß oder wissen könnte.

Mit diesem Hinweis soll nicht gegen die Schiesspflicht ausser Dienst gesprochen werden; für viele, die sonst gerne schiessen, ist die Einrichtung von entschiedenem Nutzen, aber den allgemeinen Nutzen, den man ihr beilegen möchte, hat sie nicht, sie kann ihn nicht haben, weil die Anforderungen des bürgerlichen Lebens das ebenfalls für viele unmöglich machen.

Dieser Hinweis ist nur gemacht, damit man bei Schaffung des neuen Gesetzes nur mit der realen Wirklichkeit rechnet.

Dasjenige, was der Wehrtüchtigkeit am meisten dient, ist auch dasjenige, das dem Volk die Erfüllung der Wehrpflicht am leichtesten macht, es ist lange Rekrutenschule, möglichst frühzeitige Beendigung der Pflicht zu Friedensübungen und möglichst wenig Belästigung der Wehrmänner ausser Dienst durch militärische Pflichten.

Dasjenige, was der Wehrtüchtigkeit ungenügend dient und dem Volk die Erfüllung der Wehrpflicht am lästigsten macht, ist relativ kurze Rekrutenschule, dafür aber Ausdehnung der Wiederholungskurse bis ins Landwehralter und häufige Inanspruchnahme des Bürgers ausser Dienst.

U. W.

Interessante Notizen.

Die Sterblichkeitsverhältnisse in einer Armee, sowie die Krankheitsstatistik bieten viel Interessantes, weil sich aus ihnen ein Schluss auf die Leistungsfähigkeit und die physische Beschaffenheit des betreffenden Heeres ziehen lässt. Die „France militaire“ hat in ihren jüngsten Nummern eine Statistik veröffentlicht, die so charakteristisch ist, dass wir einige Zahlen herauszugreifen uns nicht enthalten können. Danach betrug die allgemeine Sterblichkeit im Heere des Inlandes und in Algerien und Tunesien zusammen in Promillen des Effektivbestandes ausgedrückt:

1872 .	9,49	1888 .	6,75
1873 .	8,75	1889 .	6,19
1874 .	8,77	1890 .	6,66
1875 .	11,16	1891 .	7,53
1876 .	10,31	1892 .	6,24
1877 .	8,65	1893 .	6,19
1878 .	8,23	1894 .	6,26
1879 .	7,99	1895 .	6,86
1880 .	9,72	1896 .	5,24
1881 .	11,98	1897 .	5,23
1882 .	9,45	1898 .	4,98
1883 .	7,05	1899 .	5,43
1884 .	6,68	1900 .	5,73
1885 .	6,98	1901 .	5,37
1886 .	7,13	1902 .	4,80
1887 .	6,90		

Speziell für 1902 finden sich Detailangaben. Damals betrug die Sterblichkeit für das Offizierskorps 4,13 % und zwar starben an Krankheiten 3,42, durch Unfälle gingen zugrunde 0,46, durch Selbstmord endeten 0,25; bei den Unteroffizieren betragen die entsprechenden Ziffern bei einer Gesamtsterblichkeit von 3,50 % resp. 2,65; 0,33; 0,52, bei den mehr als ein Jahr im Dienste stehenden Mannschaften 4,10 %; 3,52; 0,40; 0,18, bei den Rekruten endlich 6,16; 5,62; 0,35; 0,29. Das macht ein Gesamttotal von 4,80 % allgemeiner; 4,20 Krankheits-; 0,38 Unfalls-; 0,22 Selbstmordsterblichkeit. Auffällig ist die abnorm grosse Selbstmordsterblichkeit im Unteroffizierskorps.